

4051/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.08.2002

Bundesminister für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4237/J vom 11. Juli 2002 der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Kollegen, betreffend die Auswirkungen der Hauptwohnsitzmeldung von Strafgefangenen am Ort des Vollzugs, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Im Finanzausgleich knüpfen eine Reihe von bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen bei der Verteilung von Transfers an die Zahl der Hauptwohnsitze in den einzelnen Ländern bzw. Gemeinden an. Die wichtigste davon ist zweifellos diejenige über die Verteilung der Ertragsanteile, die größtenteils im Verhältnis der Volkszahl bzw. des davon abgeleiteten abgestuften Bevölkerungsschlüssels verteilt werden.

Gemäß § 10 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 bestimmt sich die Volkszahl und damit auch der abgestufte Bevölkerungsschlüssel nach dem von der Statistik Österreich auf Grund der in der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnisse. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Basis der bisher vorliegenden Ergebnisse der Volkszählung 2001, nämlich der von der Statistik Österreich zur Verfügung gestellten Rohdaten vom 3. September 2001, und auf Grundlage des BVA 2002 wirkt sich die Änderung der Volkszahl einer oberösterreichischen Gemeinde (bis 9.000 Einwohner) um einen Einwohner bei den Ertragsanteilen mit rd. 550,- Euro p.a. aus. Beim Land Oberösterreich wirkt sich die Änderung der Volkszahl um einen Einwohner mit rd. 890,- Euro p.a. aus.

Zu 3.:

Nein. Weder die Vollziehung des Meldegesetzes 1991 noch des Volkszählungsgesetzes 1980 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen, es können daher auch keine Empfehlungen über die Vollziehung dieser Gesetze abgegeben werden. Im Übrigen hat sich die korrekte Vollziehung dieser Gesetze nicht danach zu richten, welche indirekten Auswirkungen sich daraus auf den Finanzausgleich ergeben können.

Zu 4.:

Nein. Das Finanzausgleichsgesetz 2001 knüpft ebenso wie frühere Finanzausgleichsgesetze an das von der Statistik Österreich kundgemachte Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung an. Dieses Ergebnis ist vom Bundesministerium für Finanzen unverändert anzuwenden. Es gibt somit keine gesetzliche Grundlage dafür, dass das Bundesministerium für Finanzen das kundgemachte Ergebnis aufgrund allenfalls anderer Ansichten über eine korrekte Zuordnung von Hauptwohnsitzen eigenmächtig ändert.